

Satzung des Vereins Leben in Groß-Rohrheim e.V.

Ein Hinweis vorab:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird teilweise auf die gleichzeitige Verwendung der genderneutralen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter(Er, Sie, Divers).

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1)** Die Wählergruppe führt den Namen »Leben in Groß-Rohrheim e.V.«
- (2)** Der Verein »Leben in Groß-Rohrheim e.V.« hat seinen Sitz in Groß-Rohrheim.
- (3)** Der Verein »Leben in Groß-Rohrheim e.V.« wurde am 04. Juli 2020 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.
- (4)** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1)** Die Wählergruppe „Leben in Groß-Rohrheim e.V.“ ist eine Vereinigung von Bürgern der Gemeinde Groß-Rohrheim, deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus. Die Wählergruppe hat ein Programm, das die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt.
- (2)** Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3)** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4)** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können alle Einwohner der Gemeinde Groß-Rohrheim werden. Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied einer Partei oder anderen Wählergruppe sein. Als Kandidaten für Wahlen können grundsätzlich nur Mitglieder des Vereins aufgestellt werden, die (nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Hessen) für die betreffende Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind und die nicht gleichzeitig Mitglied einer Partei oder anderen Wählergruppe sind.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, einen Bewerber ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

a. schriftliche Austrittserklärung.

b. Ausschluss auf einstimmigen Beschluss des Vorstands gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung des Vereins verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt oder

c. Tod.

(4) Gegen den Beschluss nach Absatz (3) Buchstabe b) steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.

(5) Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vermögen des Vereins und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

(6) Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben erhält der Verein durch

a. Mitgliedsbeiträge,

b. Spenden und

c. Sonstige Einnahmen aus Vereinsaktivitäten

(7) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit festgelegt.

§ 4 Organe

(1) Organe des Vereins sind

a. die Mitgliederversammlung und

b. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den nach § 3 Abs. 1 aufgenommenen Mitgliedern des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen

a. die Beschlussfassung über das Programm,

b. die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen (§ 8),

c. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes (§ 7),

d. die Wahl und Abberufung des Vorstandes (§ 6)

e. die Wahl der Kassenprüfer (§ 7.2 a, b).

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind; ab einer Vereinsgröße von 50 Mitgliedern nur dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist nach einer Viertel Stunde bei gleicher Tagesordnung eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann stets beschlussfähig ist.

§ 6 Der Vorstand

(1) Vorstand sind

a. der 1. Vorsitzende,

b. der 2. Vorsitzende,

c. der Kassenwart

d. der 1. Beisitzer

e. der 2. Beisitzer (zugleich Schriftführer)

Der vertretungsberechtigte Vorstand, im Sinne des §26 BGB, sind der 1. und 2. Vorsitzende.

(2) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

(3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für fünf Jahre. Eine Wahl findet immer 18 Monate vor der nächsten Kommunalwahl statt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Amtszeit.

(4) Wahlberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Der Wahlleiter wird durch einfache Mehrheit aus der Mitgliederversammlung gewählt.

(6) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

(7) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.

(8) Der Vorstand leitet den Verein, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und vertritt den Verein nach außen.

§ 7 Versammlungen

(1) Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch E-Mail/ Post und im Amtsblatt der Gemeinde Groß-Rohrheim unter Angabe der Tagesordnung. Für die Aktualität der Mailadresse ist das jeweilige Mitglied eigenverantwortlich. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

Wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

(2) Eine Mitgliederversammlung nach Vorgabe des Vorstandes gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die Entlastung (jährlich) und die Wahl (fünfjährlich) des Vorstandes durchzuführen.

a. Zur Entlastung des Vorstandes müssen vor jeder Jahreshauptversammlung zwei gewählte Kassenprüfer gemeinsam die Arbeit des Kassenwarts mittels Durchsicht der Kassenbücher kontrollieren und der kommenden Jahreshauptversammlung einen Bericht vorlegen.

b. Die Amtszeit eines Kassenprüfers beträgt normalerweise ein Jahr. Es wird jedes Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt, der den ausscheidenden Kassenprüfer ersetzt. Zwischen zwei Amtszeiten ein und derselben Person als Kassenprüfer muss mindestens ein Jahr Pause liegen.

§ 8 Kandidatenliste für Kommunalwahlen

(1) Zur Mitgliederversammlung, bei der die Bewerber für die Kommunalwahlen aufzustellen sind, ist mit einer Frist von mindestens einer Woche (mit der Tagesordnung der Kandidatenaufstellung) per E-Mail/ Post und im Amtsblatt der Gemeinde Groß-Rohrheim einzuladen.

(2) Diese Mitgliederversammlung ist abweichend von § 5 (3) immer beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die volljährigen Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen.

Gewählt als Kandidat für den zu verteilenden Listenplatz oder das Amt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Die Kandidatenliste kann im Block abgestimmt werden.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zusätzlich zu den in § 10 genannten Punkten auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung,

die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber.

Die Niederschrift ist von dem 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Auflösung

(1) Der Verein „Leben in Groß-Rohrheim e.V.“ kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der eingetragenen Mitglieder während einer Jahreshauptversammlung aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte werden dem Vogelschutz- und Zuchtverein e.V. zugeführt.

§ 10 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a. Ort und Zeit sowie Dauer der Versammlung,*
- b. Form der Einladung,*
- c. Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),*
- d. Tagesordnung und*
- e. Ergebnisse der Abstimmungen (Beschlüsse).*

Die Niederschrift ist vom Schriftführer (2. Beisitzer) zu fertigen. Sie ist von ihm und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

§ 11 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Die Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte sind auf Anfrage vorzulegen.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 4. Juli 2020 in Groß-Rohrheim genehmigt. Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 04. Juli 2020 in Kraft.

Mit unserer Unterschrift erklären die Unterzeichnenden den Beitritt
zum Verein »Leben in Groß-Rohrheim e.V.«

1. Vorsitzende: Heike Kiefer-Bersch _____

2. Vorsitzende: Monika Weidenbach _____

Kassenwart: Ludwig Klodtka _____

1. Beisitzer: Nico Schöttner _____

2. Beisitzer: Andreas Odenwald _____

Kassenprüfer: Sabrina Donnerstag _____

Kassenprüfer: Jens Folgner _____